

Reichs- und Staatsbehörden

Die Strafkammern sind ferner zuständig als erkennende Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte.

Das Schwurgericht ist zuständig für Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

Der Präsident des Landgerichts führt die Aufsicht über das Landgericht und über die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, außerdem hat der Landgerichts-Präsident die Justizverwaltungsachen zu erledigen.

In Ausführung des § 78 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ist bei dem Amtsgerichte in Iqhoee für den Bezirk der Amtsgerichte Eddelaf, Glückstadt, Iqhoee, Kellinghufen, Krempe, Warne, Weldorf und Wifler eine Strafkammer gebildet und derselben ein Teil der Tätigkeit der Strafkammern des Landgerichts in Altona überwiesen.

3. Organisation.

Geschäftskreis der Zivilkammer I. Die erste Zivilkammer bearbeitet die sämtlichen Berufungs- und Beschwerdefachen mit Ausnahme der Straf-fachen soweit sie nicht der Zivilkammer V überwiesen sind oder gesehlich zur Zuständigkeit der Kammer für Handelsfachen gehören, sowie alle einer Zivilkammer obliegenden Geschäfte, soweit sie nicht nachstehend einer anderen Kammer zugewiesen sind.

Sitzungstage: Dienstags und Freitags.

Geschäftskreis der Zivilkammer II. Die zweite Zivilkammer bearbeitet diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche im ordentlichen Verfahren oder im Urkunden- und Wechselprozeß geltend gemacht werden und nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelsfachen gehören, soweit der Name des Beklagten und falls mehrere Beklagte vorhanden sind, der Name des zuerst Beklagten mit einem der Buchstaben A bis einisch, C und E bis einisch, H anfängt, sowie die den Schwab des gewerblichen Eigentums betreffenden Sachen, soweit solche nicht der Kammer für Handelsfachen gebracht werden, einischließlich der aus dem unlauteren Wettbewerb hergeleiteten Ansprüche.

Sitzungstage: Montags und Donnerstags.

Geschäftskreis der Zivilkammer III. Die dritte Zivilkammer bearbeitet diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche im ordentlichen Verfahren oder im Urkunden- und Wechselprozeß geltend gemacht werden und nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelsfachen gehören, soweit der Name des Beklagten und falls mehrere Beklagte vorhanden sind, der Name des zuerst Beklagten mit den Buchstaben J bis Q anfängt.

Sitzungstage: Dienstags und Freitags.

Geschäftskreis der Zivilkammer IV. Die vierte Zivilkammer bearbeitet die Ehe, Entmündigungs- und Rindschafsfachen, — R-Sachen — sowie diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche im ordentlichen Verfahren oder im Urkunden- und Wechselprozeß geltend gemacht werden und nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelsfachen oder der Zivilkammer II, III und VI gehören.

Sitzungstage: Mittwoch und Sonnabends.

Geschäftskreis der Zivilkammer V. Die fünfte Zivilkammer bearbeitet außer den sämtlichen Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen 3 C, D und E des hiesigen Amtsgerichts: 1. die Berufungen gegen Urteile der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte; 2. die Berufungen gegen die im § 99 Abs. 2 der 3.-P.-O. gedachten Urteile; 3. die Berufungen gegen diejenigen Urteile der Amtsgerichte, welche entfallen haben: a. über eine auf Grund der §§ 771 u. 805 der 3.-P.-O. erhobene Klage, b. über Ansprüche aus einem außergerichtlichen Vergleich, c. über Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaf und Gehilfe, d. über irgend welche Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen, e. über Streitigkeiten aus einem Versicherungsvertrage, f. über Ansprüche, für Nachweisung oder Vermittlung eines Geschäftes (Maklerlohn), g. über Ansprüche, die wenn ein Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht vorhanden wäre, zu deren Zuständigkeit gehört haben würden, h. über Ansprüche aus einem Wechsel; 4. die Beschwerden in Kosten- und Sempel-fachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Straffachen, namentlich also Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlässe (§ 105 der 3.-P.-O.); 5. Beschwerden gegen die Kostenentscheidung (§ 99 Abs. 3 3.-P.-O.); 6. Beschwerden gegen die Verurteilung (§ 27 des Preussischen Gerichtsstollengesetzes, § 4 des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1878); 7. Beschwerden gegen die den Zeugen und Sachverständigen zugewilligten Vergütungen (§ 17 des Gesetzes vom 17. Mai 1895); 8. Beschwerden nach § 25 Gebühren-Ordnung für Notare vom 6. Oktober 1899; 9. Beschwerden nach § 15 der Allgemeinen Verfügung vom 28. Februar 1885; 10. Beschwerden gegen Entscheidungen der Vormundschaftsrichter in Angelegenheiten der Fürsorge-Erzziehung Minder-jähriger.

Sitzungstage: Montags und Donnerstags.

Geschäftskreis der Zivilkammer VI. Die sechste Zivilkammer bearbeitet diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche im ordentlichen Verfahren oder im Urkunden- und Wechselprozeß geltend gemacht werden und nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelsfachen gehören, soweit der Name des Beklagten und falls mehrere Beklagte vorhanden sind, der Name des zuerst Beklagten mit einem der Buchstaben N und R, sowie U bis Z anfängt.

Sitzungstag: Sonnabends.

Sitzungstage der Kammer für Handelsfachen: Mittwoch und Sonnabends.

Vorsitzender der Kammer für Handelsfachen: Landgerichtsrat Fürstenou.

Jede Kammer bearbeitet in denjenigen Sachen, welche ihr als Spruch-kammer zugewiesen sind oder zufallen würden, auch alle übrigen Anträge, z. B. Anträge auf Bewilligung des Armenrechts, Anträge auf Erlass einer ein-schweiligen Verfügung, Arrestanträge, Kostenfestsetzungsanträge, Anträge auf Sicherung des Beweises u. s. w.

Geschäftskreis der Strafkammer I. Die erste Strafkammer ist erkennendes Gericht erster Instanz in allen zur Zuständigkeit des Landgerichts Altona ge-hörigen Straffachen.

Sitzungstage: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Geschäftskreis der Strafkammer II. Die Kammer trifft die Ent-scheidungen, welche außerhalb der Hauptverhandlung erforderlich werden in denjenigen Sachen, die bei der Strafkammer I und beim Schwurgericht an-hängig sind oder anhängig waren und befindet über die Anträge der Königl. Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Schöffengericht.

Geschäftskreis der Strafkammer III. Die dritte Strafkammer erkennt über die Berufungen in denjenigen Straffachen, in denen 5 Richter bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

Sitzungstage: Montags und Freitags.

Geschäftskreis der Strafkammer IV. Die vierte Strafkammer bearbeitet die Berufungen in denjenigen Straffachen, in denen nur 3 Richter mitzu-wirken haben, sämtliche Beschwerden in Straffachen sowie die Anträge der Königl. Staatsanwaltschaft auf Einstellung des Verfahrens, auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor einer Strafkammer und dem Schwurgericht, auch auf Übertragung einer Vorunterfuchung an ein Amtsgericht, trifft auch die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlich werdenden Entscheidungen in den bei der Strafkammer III oder der Strafkammer bei dem Königl. Amtsgerichte in Iqhoee anhängigen oder anhängig gewordenen Sachen.

Sitzungstag: Mittwoch, auschließliche Freitags und Montags.

Der Untersuchungsrichter I bearbeitet diejenigen Vorunterfuchungen, in welchen der Name des Angechuldigten oder falls mehrere Angechuldigte vorhanden sind, der Name des zuerst Angechuldigten mit einem der Buch-staben A bis einischließlich L anfängt.

Der Untersuchungsrichter II bearbeitet die übrigen Vorunterfuchungen. Der Untersuchungsrichter, welcher einmal mit einer Vorunterfuchung be-faßt ist, bearbeitet die Sache weiter, auch wenn sich im Laufe der Vorunter-fuchung der Name des Angechuldigten ändern sollte.

Geschäftskreis der Strafkammer bei dem Königl. Amtsgerichte in Iqhoee.

1) Für die den Strafkammern als erkennenden Gerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen.

2) Berufungsgericht für Übertretungen und Privalklagefachen und zwar zu 1 und 2 für den Bezirk der Amtsgerichte Eddelaf, Glückstadt, Iqhoee, Kellinghufen, Krempe, Warne, Weldorf und Wifler.

Die Sitzungen des Schwurgerichts finden statt im Januar, April, Juli und Oktober 1907. — Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird jedes Mal von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt.

Gamte des Landgerichts.

- Landgerichts-Präsident:** Rajß.
- Landgerichts-Direktoren:** Geheimer Justizrat Wittrod, Geheimer Justizrat Rembe, Dr. Hartmann, Mensching, Levin, Boese.
- Landgerichtsräte:** Geheimer Justizrat Redenstorf, Paktian, Fürstenuu, Mugdan, Wulff, v. Köhl, Amtrup, Dr. Merfens, Brin-tmann, Kaulbach, Dr. Noob, Fußh.
- Landrichter:** Krebs, Dr. Kasmussen, Schiff, Mannshardt, Siemonson, Biernath, Emel, Schmidt.
- Hilfsrichter:** Gerichtsschaffner Reinbrecht, Behrens.
- Handelsrichter:** Kaufmann Mahler, Kaufmann Landman, Kaufmann Wöhnert, Kaufmann Ahrens.
- Stellvertretende Handelsrichter:** Kaufmann Elicks, Kaufmann Bösch, Kaufmann Gyring, Kaufmann Ritter.
- Rechnungsrevisor:** Rechnungsrat Buchholz.
- Obersekretär:** Rechnungsrat Eichholz.
- Bekretäre:** Rechnungsrat Thon, Rechnungsrat Meindermann, Präschent v. Lindenhofen, Brose, Lohje, Wulff, Friebe, Köpfer Krippen, Michelsen.
- Affistenten:** Gerichtsschreter Gemberg, Hanners, Schröder, Lamp.
- Bureauhilfsarbeiter:** Aktuar Kelling, Aktuar Freitag, Aktuar Siem, Aktuar Schilling, Diatar Lohfert.
- Kanzlisten:** Kanzleisekretär Puhst, Heise, Glaude, Kägel, Schulze, Burthardt, Briel, Kanzleidiatar Brembach.
- Gerichtsdienner:** Botenmeister Schedel, Kaufmann, Stader, Diere, Reimers, Moris, — Hellige, Kastellan; Ledtzenberg, Geid, Heizer; Bolsfeld, Buch-binder und Affensteller.

II. Die königliche Staatsanwaltschaft

ist örtlich zuständig für die Verfolgung aller zur Zuständigkeit des König-lichen Landgerichts gehörigen Verbrechen und Vergehen. Sie nimmt die Hauptverhandlungstermine vor dem Schwurgericht in Altona, vor den Strafkammern dajelbst und in Iqhoee wahr.

An der Spitze der Behörde steht:

der **Erste Staatsanwalt** Köbligt.

Außer diesem sind bei der Staatsanwaltschaft tätig:

die **Staatsanwaltschaftsräte** Dr. Michardi, Drooge, die **Staats-anwälte** Dr. Jaeger, Kröner, Dr. Schulenburg und Wilde, sowie der **Gerichtsschaffner** Hartert als ständiger Hilfsarbeiter und der **Gerichtsschaffner** Lau als Hilfsarbeiter. Bei der **Staatsanwaltschaft** sind tätig: 1. **Staatsanwalt** Kröner (beauftragt mit der Leitung), 2. **Staatsanwalt** Brolund.